



HANSESTADT
BUXTEHUDE

Grundsätze für die Sportförderung in der Hansestadt Buxtehude

Stand: April 2016

Inhaltsverzeichnis

Teil A (Sportförderung)	3
1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung	3
1.1 Anerkennung der Förderungswürdigkeit	3
1.2 Rechtsanspruch	3
1.3 Zweckbindung	3
1.4 Nachweispflicht	4
1.5 Finanzierung	4
2. Zuschüsse für den Bau, die Erweiterung und die	4
Sanierung von Sportstätten (Investitionskostenzuschüsse)	4
2.1 Antragsberechtigte	4
2.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten	4
2.3 Frist	5
2.4 Zuständigkeit	5
2.5. Auszahlung	5
2.6 Rückzahlung	5
2.7 Höhe der Zuschüsse	5
3. Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene Anlagen	6
4. Zuschüsse für wassersporttreibende Vereine	6
5. Bereitstellung der städtischen (Schul-)Sportanlagen	7
6. Förderung von Sportbegegnungen	7
7. Ehrungen von Vereinen, Sportlern und Sportfunktionären für	8
besondere sportliche Leistungen und Aktivitäten im Sportbereich ...	8
7.1 Sportlerehrung	8
7.2 Vereinsjubiläen	8
Teil B (Förderung der Jugendarbeit)	9
8. Allgemeines zur Förderung der Jugendarbeit	9
8.1 Zuständigkeit	9
8.2 Förderung	9
8.3 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen	10
8.4 Grundsatz der Freiwilligkeit	10
9. Verfahren	11
9.1 Grundlage der Förderung	11
9.2 Beantragung von Maßnahmen	11
9.3 Nachweise	11
9.4 Berechnungsgrundlage	11
9.5 Eigenbeteiligung und Zuschüsse Dritter	12
9.6 Rückzahlung	12



HANSESTADT
BUXTEHUDE

10. Zuschüsse	12
10.1 Ferien- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche (TN) 12	
10.2 Studien- und Informationsfahrten (TN, P, DV, MB)	13
10.3. Außerschulische Jugendbildung (TN, P, DV, MB)	13
10.4 Internationale Jugendbegegnung / Jugendaustausch	14
10.5 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Jugendleiter/innen	15
10.6 Durchführung von Projekten.....	15
10.7 Geschlechtsspezifische Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung (TN, P, DV, MB)	15
10.8 Förderung der Inklusion von Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen (TN, P).....	16
10.9 Pro-Kopf-Förderung der Buxtehuder Sportvereine.....	16
10.10 Kinderfeste.....	17
10.11 Sonderprojekte	17
11. Sonstige Maßnahmen	17
12. Antragstermine und Auszahlung.....	18
13. Schlussbestimmungen.....	18

Teil A (Sportförderung)

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Die Hansestadt Buxtehude fördert unter Würdigung seiner gesundheitlichen und sozialen Aspekte den Buxtehuder Freizeit-, Breiten- und Leistungssport nach diesen Grundsätzen. In diesem Rahmen werden die in der Hansestadt Buxtehude vorgehaltenen Sportstätten einschließlich der Schulsportstätten im Rahmen der jeweils geltenden Benutzungsordnungen unentgeltlich bereitgestellt.

Die Fördermaßnahmen der Hansestadt Buxtehude sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel nach den nachstehend aufgeführten Grundsätzen gewährt. Diese Grundsätze gelten ausschließlich für den Amateursport.

1.1 Anerkennung der Förderungswürdigkeit

Sportvereine werden als förderungswürdig anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

Der Verein muss

- seinen Sitz in Buxtehude haben,
- Mitglied im Kreissportbund (KSB)/Landessportbund (LSB) bzw. gleichgestelltem Verband sein,
- vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein,
- rechtsfähig sein und grundsätzlich einen Mitgliedsbeitrag erheben.

1.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen wird durch diese Grundsätze nicht begründet.

1.3 Zweckbindung

Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Hansestadt Buxtehude zulässig, andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Bleiben die endgültigen Kosten um mehr als 5 v. H. unter der Summe des Voranschlages bzw. des Angebotes, kann der Zuschuss anteilmäßig gekürzt werden.

1.4 Nachweispflicht

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses und die fachlich einwandfreie Ausführung durch prüffähige Abrechnungen und Originalbelege nachzuweisen.

1.5 Finanzierung

Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten einschließlich der möglichen Eigenleistungen der Antragsteller gesichert sein.

2. Zuschüsse für den Bau, die Erweiterung und die Sanierung von Sportstätten (Investitionskostenzuschüsse)

2.1 Antragsberechtigte

Der antragstellende Verein muss Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter des Geländes oder der Sporteinrichtung sein. Bei Pachtverträgen muss zum Zeitpunkt der Bewilligung noch eine Mindestrestlaufzeit von 10 Jahren gegeben sein. Soll eine bereits vorhandene vergleichbare Anlage ersetzt werden, so wird die Errichtung einer neuen Anlage nur gefördert, wenn die alte Anlage den sportlichen Erfordernissen nicht mehr entspricht und eine Sanierung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

2.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind die Kosten für

- den Grunderwerb,
- die Erschließung mit Ausnahme von Kanalbaubeiträgen,
- Gemeinschaftsräume, die als öffentliche Gaststätte betrieben werden,
- Wohnungen von Platzwarten und Hausmeistern,
- Reklameflächen,
- Zuschaueranlagen, Besuchertoiletten,
- **Reitsport- und Golfanlagen**

2.3 Frist

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Antrag **fristgerecht bis zum 30.06. des Vorjahres vor** Beginn der Maßnahme mit folgenden Unterlagen eingereicht wurde:

- Baugenehmigung,
- Lageplan und Bauzeichnungen (soweit nicht aus der Baugenehmigung ersichtlich),
- Berechnung der voraussichtlichen Baukosten und
- Finanzierungsplan.

Den Zuschussanträgen für die Anschaffung von Sportgeräten sind mindestens zwei vergleichbare Kostenvoranschläge beizufügen.

Zuschüsse für größere Maßnahmen ab 200.000,-- € sind 18 Monate vor dem 30.06. des Vorjahres zu beantragen.

2.4 Zuständigkeit

Über die Gewährung der Zuschüsse entscheidet der Rat der Hansestadt Buxtehude auf Empfehlung des Fachausschusses im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.

2.5. Auszahlung

Nach Inkrafttreten der jeweiligen Haushaltssatzung der Hansestadt Buxtehude erfolgt die Auszahlung der Zuwendung anteilig entsprechend Baufortschritt.

2.6 Rückzahlung

Werden Sportstätten vor Ablauf von 10 Jahren nach der Förderung ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung der Zuwendung anteilig verlangt werden.

2.7 Investitionskostenzuschüsse

Für Bau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen an vereinseigenen Sportanlagen **sowie für die Anschaffung von langlebigen Geräten und Anschaffungen, die zur Durchführung des Sportbetriebs notwendig sind**, kann ein Zuschuss von 25 v. H. der Investitionskosten gewährt werden. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich. Eine Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen wird grundsätzlich nur alle 4 Jahre bezuschusst. Sportkleidung gilt nicht als Ausrüstung im Sinne dieser Grundsätze.

Fördermöglichkeiten Dritter sind vorrangig auszuschöpfen.

Über die Höhe der Bezuschussung bei Vorhaben mit einem Investitionsvolumen über 200.000,-- € berät der zuständige Fachausschuss im Einzelfall.

3. Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene Anlagen

Folgende vereinseigene Anlagen werden z.Zt. gefördert:

- Schützenverein Ovelgönne (Schießanlage Ovelgönne): Zuschussfestbetrag
- Vereinseigene Sportanlagen des TSV Eintracht Immenbeck (Brune Naht), VSV Hedendorf-Neukloster (An der Feldstraße), SV Ottensen (Am Föhrenweg) und TSV Buxtehude-Altkloster (Sportanlage Moisburger Landstraße):

Der Zuschuss beträgt bis zu 80 % der Unterhaltungskosten. Grundlage für eine Förderung ist jeweils der nachgewiesene Aufwand des Vorjahres.

Bei den Zuschüssen handelt es sich um eine anteilige Finanzierung der jährlichen Unterhaltungskosten.

Der Rasenschnitt auf den vereinseigenen Fußballplätzen wird durch die Fachgruppe Betriebliche Dienste auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets vorgenommen.

4. Zuschüsse für wassersporttreibende Vereine

Für die Benutzung des Hallenbades Aquarella und des Heidebades erhalten die schwimmsporttreibenden Vereine einen Zuschuss von bis zu 75 % zu den Eintrittskosten.

Ausgenommen sind die Eintrittskosten für gewerblich durchgeführten Schwimmunterricht bzw. in Kursform angebotenen Wassersport, für die über den Vereinsbeitrag hinaus eine zusätzliche Gebühr entrichtet wird sowie für die ausschließliche Nutzung des Nichtschwimmerbeckens.

Die Auszahlung bis zur Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel erfolgt anteilig an die Vereine auf der Grundlage der von den Vereinen vorzulegenden Abrechnungen der Stadtwerke Buxtehude.

5. Bereitstellung der städtischen (Schul-)Sportanlagen

Entsprechend den geltenden Benutzungsordnungen für die einzelnen städtischen Sportstätten, mit Ausnahme der Sommer- und Weihnachtsschulferien, werden diese wochentags für die Ausübung von Vereinstraining, an den Wochenenden und an Feiertagen auf Antrag für vom jeweiligen Verband angesetzte Punkt-, Pokal-, und Freundschaftsspiele und Turniere unentgeltlich bereitgestellt.

Die zur Ausstattung der Sportstätten gehörenden Grundsportgeräte werden für Übungszwecke und Amateursportveranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die für den jeweiligen Vereinssport darüber hinaus notwendigen Sportgeräte müssen von den Vereinen selbst angeschafft werden. Aufbau und Abtransport der Geräte sowie das Markieren von Rasenspielfeldern sind von den Vereinsmitgliedern durchzuführen und gehen zu Lasten des jeweiligen Vereins.

Werden anlässlich eines Wettkampfes oder einer sonstigen Sportveranstaltung von den Vereinen Einnahmen erzielt, kann ein Entgelt für die Überlassung der Sportanlage im Einzelfall vereinbart werden.

6. Förderung von Sportbegegnungen

Die Hansestadt fördert überregionale Sportveranstaltungen, sofern sie von Buxtehuder Sportvereinen ausgerichtet werden. Hierzu ist die Vorlage des Finanzierungsplanes vor Beginn und der Abschlussrechnung nach Durchführung der Veranstaltung erforderlich.

Überregionale Sportveranstaltungen sind unter anderem internationale Sportbegegnungen, Meisterschaften (mindestens auf Bundesebene) oder vergleichbare Sportereignisse.

Regionale Sportveranstaltungen fördert die Hansestadt Buxtehude unter anderem durch Pokalspenden.

7. Ehrungen von Vereinen, Sportlern und Sportfunktionären für besondere sportliche Leistungen und Aktivitäten im Sportbereich

7.1 Sportlerehrung

Die Sportlerehrung wird auf der Grundlage der Satzung der Hansestadt Buxtehude über Ehrungen und Auszeichnungen für Leistungen auf dem Gebiete des Sports vom 23. Februar 1989 in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen.

7.2 Vereinsjubiläen

Für Jubiläumsveranstaltungen der Sportvereine werden 50, 75 und 100 Jahre usw. zugrunde gelegt. Auf Antrag erhalten die Vereine erstmalig zum 50-jährigen Vereinsjubiläum 125,00 €. Bei folgenden Jubiläen im Abstand von 25 Jahren steigt dieser Betrag um jeweils 25,00 €.

Teil B (Förderung der Jugendarbeit)

8. Allgemeines zur Förderung der Jugendarbeit

8.1 Zuständigkeit

Gemäß §§ 12, 74 und 75 SGB VIII werden als förderungswürdig anerkannte Jugendverbände, Jugendgruppen und sonstige Jugendgemeinschaften mit gemeinnütziger Zielsetzung gefördert. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die Förderung der Jugendarbeit in den Buxtehuder Sportvereinen durch die Hansestadt Buxtehude korrespondiert mit den Fördergrundsätzen für die Jugendarbeit im Landkreis Stade.

8.2 Förderung

Grundsätzlich gilt, dass ein Mindestschlüssel an ausgebildeten Betreuer/innen für Ferienfahrten, Studien- und Informationsfahrten, Internationale Jugendbegegnungen sowie Maßnahmen, die mindestens eine Übernachtung beinhalten, eingehalten werden muss, damit eine finanzielle Förderung gewährt werden kann.

Als ausgebildete Betreuer/innen gelten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und den Besuch einer Jugendleiter/innen-Ausbildung oder eine mindestens dreijährige abgeschlossene pädagogische Ausbildung nachweisen können. Der Mindestbetreuungsschlüssel beträgt 1 ausgebildete/r Jugendleiter/in oder pädagogisch ausgebildete Fachkraft auf 10 Teilnehmer/innen unter 18 Jahren.

Gefördert werden Personen ab 6 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sofern sie sich nachweislich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden, sowie ausgebildete Betreuer/innen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die genannten Personen (mit Ausnahme der Betreuer/innen) ihren ständigen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Buxtehude haben.

Bei einer gemischten Gruppe (Erwachsene, Jugendliche und Kinder) ist eine Quote von mindestens 75% förderungswürdiger junger Menschen erforderlich.



HANSESTADT
BUXTEHUDE

Der Antragsteller ist sich seiner besonderen Verantwortung gegenüber den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen bewusst. Er stellt sicher, dass die begleitenden Betreuer/innen über eine in Absatz 2 benannte Qualifikation sowie über die persönliche Eignung und Reife zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen verfügen. Die Vereine und Verbände verpflichten sich, alles in ihren Kräften stehende zu tun, dass in der Jugendarbeit im Landkreis Stade kein sexueller Missbrauch und keine geistige oder körperliche Gewalt an Kindern und Jugendlichen möglich werden. Die Betreuer/innen werden darüber informiert, dass jede sexuelle oder gewalttätige Handlung gegenüber Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist. Sie erhalten Informationen zum Umgang mit Verdachtsfällen, dabei steht der Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

Hierzu wird mit der Fachgruppe Jugend und Familie der Hansestadt Buxtehude die Bundeskinderschutz-Vereinbarung abgeschlossen. Durch diese Vereinbarung wird sichergestellt, dass die Betreuer in den Vereinen nach §72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis eingereicht haben, sowie ein vereinspezifisches Schutzkonzept (Notfallregelungen, Qualifizierungen, etc.) entwickelt wurde.

8.3 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

Für Maßnahmen, die überwiegend religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen, berufsbildenden oder schulischen Zwecken dienen, werden keine Zuwendungen gewährt. Dieses gilt auch für Maßnahmen von geschlossenen Schulklassen sowie für regelmäßige Übungs-, Proben- und Trainingstermine. Im Zweifelsfall entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Nicht förderungswürdig sind Konferenzen, Tagungen, Turniere, Auftritte, Wettkämpfe und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüsse, Konfirmationsfahrten, sowie Bezirks-, Landes- und Bundestreffen, die hauptsächlich dem Verbandszweck und nicht der generellen Begegnung von Kindern und Jugendlichen oder der Jugenderholung dienen.

8.4 Grundsatz der Freiwilligkeit

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, bei denen die Teilnahme auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruht. Eine Verpflichtung zur Teilnahme darf nicht bestehen. Projekte der freien Träger der Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit Schulen können nur gefördert werden, wenn diese in der unterrichtsfreien Zeit ohne Anwesenheitspflicht durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Arbeitsgemeinschaften und Kurse im Rahmen der Ganztagschule, diese können grundsätzlich nicht gefördert werden.

9. Verfahren

9.1 Grundlage der Förderung

Der fristgerechte Eingang des Jahresmeldebogens und die abgeschlossene Vereinbarung nach dem Bundeskinderschutzgesetz ist Grundlage für jegliche Förderung im Rahmen dieser Grundsätze. Anträge können ab dem 01. Januar für das jeweilige Jahr gestellt werden. Maßnahmen, die im Januar oder Februar stattfinden, können bereits im Vorjahr beantragt werden. Davor vorgelegte Anträge werden zurückgesandt.

9.2 Beantragung von Maßnahmen

Der verbindliche Einzelantrag der jeweiligen Maßnahme ist bis spätestens einen Wochentag vor Maßnahmebeginn einzureichen. Eine Ausnahme bildet der Jahresmeldebogen. Anträge werden nach Eingang bearbeitet.

9.3 Nachweise

Die endgültigen vollständig ausgefüllten Unterlagen (unter Angabe aller erforderlichen Daten) sind bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Die Richtigkeit der Teilnehmer/innen-Liste muss von allen Teilnehmer/innen und Betreuer/innen durch Unterschrift bestätigt werden. Die Teilnehmer/innen-Liste ist grundsätzlich von der Unterkunftsverwaltung des Maßnahmenortes zu stempeln und zu unterschreiben.

9.4 Berechnungsgrundlage

Für sechs Teilnehmer/innen wird jeweils ein/e Betreuer/in mit abgeschlossener Jugendleiter/innen-Ausbildung oder abgeschlossener pädagogischer Ausbildung für die Maßnahmen 10.1, 10.2 und 10.4 gefördert. Mindestens werden jedoch pro Veranstaltung mit Übernachtung zwei Betreuer/innen mit einer der oben genannten Qualifikationen gefördert. Ausgenommen hiervon sind die Förderbereiche 10.3 und 10.5.

Bei der Berechnung der Zuschüsse gelten An- und Abreisetag als je ein Tag.

Maßnahmen, die mit der Bahn oder dem Fahrrad durchgeführt werden, werden für die ersten 10 oder weniger Teilnehmer/innen mit 50,- € und für je weitere 10 Teilnehmer/innen mit 50,- € gesondert gefördert.



HANSESTADT
BUXTEHUDE

Teilnehmer/innen aus dem Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Buxtehude, die aufgrund ihrer finanziellen Lage nicht oder nur schwer an einer solchen Maßnahme teilnehmen können, kann bei Feststellung der Bedürftigkeit ein zusätzlicher Zuschuss von bis zu 7,50 € pro Maßnahmentag, höchstens bis zu 90% der durch die Teilnehmer/innen entstehenden Kosten, gewährt werden. In diesem Fall müssen die jeweiligen Personensorgeberechtigten einen Antrag bei der Hansestadt Buxtehude stellen. Die Förderung kann nur für Kinder und Jugendliche gewährt werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Hansestadt Buxtehude haben.

9.5 Eigenbeteiligung und Zuschüsse Dritter

Eine gesicherte Gesamtfinanzierung bei angemessener Eigenbeteiligung des Trägers ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen.

Auf zusätzliche Fördermöglichkeiten des Landes, des Bundes und der Europäischen Union wird an dieser Stelle hingewiesen.

9.6 Rückzahlung

Nicht ordnungsgemäß für die Jugendarbeit verwendete Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden. Das jeweilige Jugendamt behält sich das Recht vor, Nachweise (z.B. Abrechnungen der Maßnahmen) über verwendete Zuschüsse zu verlangen.

10. Zuschüsse

10.1 Ferien- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche (TN)

Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sollen Entspannung, körperliche Erholung, soziale Lernfelder, eine Erlebniserweiterung und die Vermittlung von Formen der Freizeitgestaltung ermöglichen. Diese Grundsätze müssen mindestens 70% des Programms ausmachen.

Minstdauer: 3 Tage in der schulfreien Zeit

Die dokumentierte Vor- und Nachbereitung einer Ferienfahrt wird pauschal mit 10 € pro ausgebildeter/ausgebildetem, die Maßnahme begleitender/begleitenden Betreuer/in gefördert.



HANSESTADT
BUXTEHUDE

Der Förderhöchstbetrag entspricht den Regelungen des Landkreises Stade und liegt derzeit bei 2.500,- € pro Jahr und Verein/Verband.

	Pro Tag u. Teilnehmer/in	Pro Tag u. Betreuer/in (siehe 1.2 u. 2.4)
<i>Hansestadt Buxtehude</i>	3,- € (+ 1,- € LK Stade)	4,- € (+ 4,- € LK Stade)
<i>Landkreis Stade</i>	4,- €	8,- €

10.2 Studien- und Informationsfahrten (TN, P, DV, MB)

Studien- und Informationsfahrten sollen Kenntnisse und Erfahrungen, Einblicke und Informationen über die geschichtlichen, kulturellen und politischen Hintergründe und die diesbezügliche gegenwärtige Bedeutung einer besuchten Stadt, Region oder Institution vermitteln.

Mindestdauer: 3 Tage

Die dokumentierte Vor- und Nachbereitung einer Studienfahrt wird pauschal mit 10 € pro ausgebildeter/ausgebildetem, die Maßnahme begleitender/begleitenden Betreuer/in gefördert.

Der Förderhöchstbetrag liegt bei 1.000,- € pro Jahr und Verein/Verband.

	Pro Tag u. Teilnehmer/in	Pro Tag u. Betreuer/in (siehe 1.2 u. 2.4)
<i>Hansestadt Buxtehude</i>	3,- € (+ 2,- € LK Stade)	4,- € (+ 4,- € LK Stade)
<i>Landkreis Stade</i>	5,- €	8,- €

10.3. Außerschulische Jugendbildung (TN, P, DV, MB)

Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sollen die allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, natur- und technikkundige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern. Von der Förderung ausgeschlossen sind Veranstaltungen im Rahmen des Konfirmandenunterrichtes, Trainingsstunden, regelmäßige Übungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen, die dem jeweiligen Selbstzweck der Jugendgemeinschaft (z. B. regelmäßige Gruppenstunden) dienen.



HANSESTADT
BUXTEHUDE

Der Förderhöchstbetrag beträgt 800,- € pro Jahr und Verein/Verband.

	Pro Tag u. Teilnehmer/in	Pro Tag u. Betreuer/in (siehe 1.2 u. 2.4)
<i>Hansestadt Buxtehude</i>	3,- € (+ 1,- € LK Stade)	Betreuer/innen werden als TN gefördert
<i>Landkreis Stade</i>	4,- €	Betreuer/innen werden als TN gefördert

10.4 Internationale Jugendbegegnung / Jugendaustausch (TN, P, EAN, MB)

Als Begegnungsformen kommen in Frage: der Besuch einer Gruppe aus dem Landkreis Stade im Ausland zwecks der gemeinsam abgestimmten Begegnung sowie ein Gegenbesuch einer Gruppe im Landkreis Stade.

Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung sind so vorzubereiten und mit dem Partner abzustimmen, dass sie dem Anliegen internationaler und interkultureller Verständigung nachkommen. Erstrebenswert bei einer solchen Begegnungssituation sollte auf jeden Fall der Jugendaustausch sein.

Mindestdauer: 5 Tage

Mindestalter: 12 Jahre

Die dokumentierte Vor- und Nachbereitung einer Jugendbegegnung wird pauschal mit 10 € pro ausgebildeter/ausgebildetem, die Maßnahme begleitender/begleitenden Betreuer/in gefördert.

Der Förderhöchstbetrag beträgt 2.000,- € pro Jahr und Verein/Verband.

	Eine ausländische Gruppe ist im Landkreis Stade zu Besuch		Eine Gruppe aus dem Landkreis Stade ist im Ausland zu Besuch	
	Pro Tag u. TN im Inland (Gast- und Inlandsgruppe)	Pro Tag u. Betreuer/in (siehe 1.2 und 2.4)	Pro Tag u. TN im Ausland (nur für deutsche Gruppe)	Pro Tag u. Betreuer/in (siehe 1.2 und 2.4)
<i>Hansestadt Buxtehude</i>	4,- € (+1,- € LK Stade)	4,- € (+4,- € LK Stade)	3,- € (+1,-€ LK Stade)	4,- € (+ 4,- € LK Stade)
<i>Landkreis Stade</i>	5,- €	8,- €	4,- €	8,- €

10.5 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Jugendleiter/innen (TN, P, DV, EAN)

Der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern kommt in der außerschulischen Jugendarbeit eine besondere Bedeutung zu, da der Bestand an ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Umsetzung und die Qualität von ehrenamtlicher Jugendarbeit eine unabdingbare Voraussetzung ist und einer Förderung bedarf, die die Bereitschaft und den Mut zum Engagement stärkt und unterstützt.

Jugendleiter/innen-Ausbildungen werden nur gefördert, wenn sie mindestens den Ausbildungsrichtlinien des Landes Niedersachsen entsprechen.

	Pro Tag u. Teilnehmer/in	Pro Tag u. Referentin
<i>Hansestadt Buxtehude</i>	3,- € (+ 1,- € LK Stade)	Referent/innen werden als TN gefördert
<i>Landkreis Stade</i>	4,- €	Referent/innen werden als TN gefördert

10.6 Durchführung von Projekten

Die Stadt fördert die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen nach Ziff. 10.1, 10.2 und 10.4, sofern sie von lizenzierten Übungsleitern (Zertifikat des Fachverbandes) mit Juleica-Fortbildung durchgeführt werden. Der Juleica-Fortbildung ist eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung gleichgestellt.

10.7 Geschlechtsspezifische Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung (TN, P, DV, MB)

Veranstaltungen ausschließlich für bzw. von Mädchen/Jungen und/oder jungen Frauen/jungen Männern werden in den Maßnahmen Punkt 10.1 und 10.2 dieser Grundsätze zusätzlich bezuschusst, wenn es sich bei der Maßnahme um eine geschlechtsspezifische Maßnahme nach § 9 SGB VIII handelt. Der Zuschuss beträgt zusätzlich 1,50 € pro Tag und Teilnehmer/in.

Projekte der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit, die durch diese Fördergrundsätze nicht erfasst werden, können im Einzelfall durch einen formlosen Antrag Berücksichtigung finden.

Die Zusatzförderung beträgt 1,50 € pro Tag und Teilnehmer/in.

Die gesonderten Förderungen der geschlechtsspezifischen Angebote werden nicht in die jeweiligen Förderhöchstbeträge eingerechnet.

10.8 Förderung der Inklusion von Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen (TN, P)

Ferienfreizeiten und Maßnahmen, an denen auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung teilnehmen, sollen Vorurteile und Stereotypen zwischen Kindern und Jugendlichen abbauen. Im Sozialgesetzbuch wird nach § 54 SGB XII die gesellschaftliche Aufgabe der Integration von Menschen mit Behinderungen beschrieben. Für Kinder und Jugendliche ist eine Beteiligung im Freizeitbereich von großer Bedeutung. Dabei wird die Zusammenführung der Kinder und Jugendlichen als ein Prozess des Entwickelns und Erlebens von Gemeinsamkeiten verstanden.

Zuzüglich zur Förderung der Maßnahmen 10.1. - 10.5. beträgt der Zuschuss 4 € pro Tag und Teilnehmer/in mit Behinderung. Voraussetzung ist die beigelegte Kopie des Behindertenausweises der Teilnehmer/innen oder ein ähnliches Dokument. Dieser Zuschuss soll dem erhöhten Betreuungsaufwand und den damit verbundenen Kosten dienen. Auf zusätzliche Fördermöglichkeiten z.B. durch die „Aktion Mensch“ wird an dieser Stelle hingewiesen.

Die gesonderten Förderungen der inklusiven Angebote werden nicht in die jeweiligen Förderhöchstbeträge eingerechnet.

10.9 Pro-Kopf-Förderung der Buxtehuder Sportvereine

Die Hansestadt Buxtehude zahlt an die Sportvereine für die Förderung ihres Jugendbereiches einen jährlichen Festbetrag bzw. Pro-Kopf-Betrag, abhängig von der Anzahl der jugendlichen Mitglieder.
Berücksichtigt werden Vereine mit Jugendabteilungen ab 10 Mitgliedern:

bis 100 jugendliche Mitglieder = 250,00 €
bis 200 jugendliche Mitglieder = 500,00 €

Für Vereine mit mehr als 200 Jugendlichen gewährt die Stadt Buxtehude für jedes jugendliche Mitglied einen Zuschuss in Höhe von 2,50 € pro Jahr.

Dieser Betrag erhöht sich um 1,00 € (bei Sockelbetragsregelung um 1,00 € pro jugendlichem Mitglied) für Vereine, die im Rahmen der

Kooperation mit den offenen Ganztagschulen (OGS) bereit sind, ihre Vereinssportangebote für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der OGS zu öffnen bzw. zeitlich anzupassen.

Grundlage für die Bezuschussung ist die Meldung, die die Vereine am Jahresanfang dem KSB/LSB bzw. einem diesem gleichgestellten Verband als Bestandserhebung vorlegen müssen. Die Förderung gilt nur für Vereine, deren Anteil an Buxtehuder Mitgliedern mindestens 80 Prozent beträgt **und die über ausgebildete Jugendleiter/innen mit gültiger Juleica verfügen**. Entsprechende Angaben sind auf dem Jahresmeldebogen zu machen.

Als Jugendlicher im Sinne der Grundsätze zählt ein Mitglied, wenn es im Verlauf des jeweiligen Meldejahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

10.10 Kinderfeste

Kinderfeste, die von Buxtehuder Sportvereinen ausgerichtet werden und auch für nicht Vereinsmitglieder zugänglich sind, erhalten eine maximal Förderung von 100 €. Kindern und Jugendlichen soll somit die kostengünstige Teilnahme ermöglicht werden. Ein formloser Antrag ist bis zu einem Wochentag vor der Veranstaltung einzureichen. Inhalt des Antrags ist ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein kurzer Bericht über die geplante Veranstaltung.

10.11 Sonderprojekte

Für Sonderprojekte in der Jugendarbeit der Buxtehuder Sportvereine, die in Kooperation mit anderen Jugendorganisationen durchgeführt werden und die auch vereinsunabhängigen Buxtehuder Jugendlichen offen stehen, kann auf formlosen, schriftlichen Antrag des Vereins ein Zuschuss gewährt werden.

11. Sonstige Maßnahmen

Maßnahmen, die durch diese Fördergrundsätze nicht erfasst werden, werden im Einzelfall auf formlosen Antrag hin behandelt. Besonders förderungswürdig sind Maßnahmen, die die Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen fördern.

12. Antragstermine und Auszahlung

Förderungsanträge sind mit den erforderlichen Unterlagen bzw. Ablichtungen der dem KSB/LSB bzw. dem diesem gleichgestellten Verband übermittelten Bestandserhebung vor Beginn der beantragten Maßnahmen spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres (**bei großen Investitionsprojekten 18 Monate davor**) bzw. für Zuschüsse nach Ziffern 3, 4, 6 und 10 ab 01.01. des laufenden Jahres bei der Fachgruppe Schulen und Sport der Hansestadt Buxtehude einzureichen.

Die entsprechenden Formblätter werden auf der Internetseite der Hansestadt Buxtehude zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung nach Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel. Liegen mehr Anträge auf Gewährung eines Zuschusses vor als finanzielle Mittel in einem Haushaltsjahr bereit stehen, reduzieren sich die einzelnen Zuschusszahlungen anteilig.

Sofern haushaltsmäßige Gesamtansätze veranschlagt sind, werden die genannten Beträge anteilig gewährt. Die abschließende Auszahlung erfolgt in diesem Fall am Jahresende.

13. Schlussbestimmungen

Diese Fördergrundsätze treten am 21.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die seit dem 01.07.2012 geltenden Grundsätze für die Sportförderung in der Hansestadt Buxtehude außer Kraft.